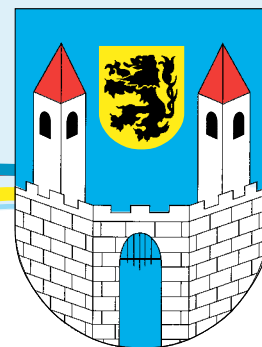


# Weißenfelscher Amtsblatt

*Amtliches Verkündigungsblatt der Stadt Weißenfels*



## Vorwort

### Liebe Weißenfelsrinnen, liebe Weißenfelsler,

außer der Reihe liegt Ihnen heute ein Sonderamtsblatt vor. Wie so dies, werden Sie sich vielleicht fragen. Die Antwort ist recht einfach. Ihnen liegen hiermit zwei Satzungen vor, die im Wesen eine (per Gerichtsbeschluss erzwungene) Neufassung unserer im Jahr 2015 beschlossenen Satzung zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung ist, und eine zweite Satzung, die in der Erstellung den Arbeitstitel „Heilungssatzung“ führte. Dazwischen befindet sich der notwendige Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Mischfinanzierung, wie ein Gelenk zwischen beiden Satzungen.

Mit einigen Worten möchte ich Sie in die Historie und Auswirkungen dieser Beschlüsse mitnehmen. Vielleicht fange ich einfach mal mit der Historie an und damit mit der persönlichen Betroffenheit. Alle drei Beschlüsse betreffen ausschließlich das Entsorgungsgelände des ehemaligen Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (ZAW) (heute Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR), also die Kernstadt, die Ortsteile Boraus, Burgwerben, Langendorf, Reichardtswerben und Tagewerben. Und hier die Grundstückseigentümer. Die Abwasserbeseitigung der anderen Ortsteile erfolgt über Verbände mit Sitz in Bad Dürrenberg (früher AZV Saale-Ripachtal) oder Naumburg und führte dort bereits weit vorher zur Erhebung der Beiträge. Übrigens zum Teil deutlich höher.

Im ZAW hat man sich lange verweigert, der seit Juni 1996 laut Kommunalabgabengesetz gesetzlichen Pflicht der Erhebung nachzukommen, bis die notwendigen Investitionen zur Modernisierung und Erweiterung des Klärwerks und erst recht der Regenüberlaufbecken (RÜB) in der Markwerbener Straße oder vor der Arbeitsagentur inklusive riesiger Kanäle Millionen Euro an Kosten zur Folge hatten.

Ein weiteres „Aussitzen“ war schlicht unmöglich, hatte die Stadt doch bereits 10 Millionen Euro Strafzahlungen leisten müssen. Wir standen vor der Aufgabe die Finanzierung darzustellen. Kredit? Fördermittel? Keine Chance, so lange der ZAW/die Stadt nicht, wie per Gesetz festgelegt, Beiträge erhebt! Im Gegenteil (ich überspringe einmal den fehlerhaften ersten Versuch des ZAW im Jahre 2012), am 17. September 2014 wurden der Vorstand der AöR Herr Dittmann und ich zum Land zitiert und erhielten folgende Botschaft: Zum einen, Sie (also wir) machen sich strafbar und können mit persönlicher Haftung rechnen, sollten keine Beiträge erhoben werden. Zum anderen: Wenn Sie es nicht tun, übernimmt das Land die Zwangsverwaltung. Und natürlich nirgendwo ausgesprochen, Sie brauchen gar keine Fördermittel beantragen.

Das Ergebnis ist Ihnen heute bekannt. Wir haben das Klärwerk auf den neuesten Stand gebracht, inklusive eines „Sicherheitspuffers“ und zwangsweiser Überwachung aller Großeinleiter. Im Ernstfall bis zum „Abklemmen“ bei unsachgemäßer Einleitung. Wir haben in Summe knapp 12 Millionen Euro Fördermittel beantragt und erhalten und waren daher 2015 in der Lage, eine angemessene und auskömmliche Kalkulation vorzulegen. Daraus resultierte für Altanschlößer (bis 15. Juni 1991) ein Herstellungsbeitrag II in Höhe von 0,73 €/m<sup>2</sup>, für alle anderen der Herstellungsbeitrag I in Höhe von 2,02 €/m<sup>2</sup>. Die im Vergleich zu anderen „Abwasserbeseitigern“ recht moderaten Beiträge entstanden natürlich durch die hohen Förderungen von EU, Bund und Land, aber auch aus den verantwortungsvollen Investitionen und nicht zuletzt aus einem bis dato (Stand Rechtsprechung) zulässigen Abschlag in Höhe von 15 Prozent. Wie gesagt: Für uns angemessen und auskömmlich!

Was folgte, ist weitestgehend bekannt. Proteste auf dem Markt, Gründung einer Bürgerinitiative, Geld sammeln und Klage. Im Ergebnis ein Urteil, das keine Seite gewollt hat. Am 21. August 2018 urteilte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg in mündlicher Verhandlung: Die Hinweise der Klägerseite werden vom OVG als unbegründet abgewiesen. Erstmal aufatmen, die Klage war unbegründet – alles richtig gemacht! Doch dann: Die Schmutzwasserbeitragsatzung (SwBS WSF) 2015 wurde trotzdem für unwirksam erklärt, da die Beiträge zu niedrig sind. Wie, wir müssen den Bürgern mehr „abnehmen“? Wo ist da der Erfolg? Das Urteil war gleich in mehreren Punkten eine Kehrtwendung in der Rechtsprechung zum Beitragsrecht. Was den Wenigsten bekannt ist: Wir haben bei der Erstellung dieser Satzung im Jahr 2015 mit drei namhaften Rechtsanwälten und Kanzleien zusammengearbeitet. Nichts sollte schiefgehen, immerhin drohte ja auch in vielen Fällen eine Verjährung. Und dann dieses Urteil: Völlig abweichend und überraschend von der bisherigen Rechtsprechung und ohne Zulassung der Revision. Unsere Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen diese Nichtzulassung wurde mit Schreiben des 16. April 2020 abgelehnt. Und damit sind wir verpflichtet, das Urteil umzusetzen. Die nunmehr beschlossene Lösung zur Beitragserhebung in Weißenfels beinhaltet einen juristischen Spagat zur Sicherung folgender Grundziele:

1. Gleichbehandlung aller Beitragszahler und
2. Sicherung des sozialen Friedens!

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 2

Das stellt sich auf den nächsten Seiten wie folgt dar und ist unbedingt gesamtheitlich zu betrachten:

Die erste Satzung umfasst die Umsetzung des Gerichtsurteils (Pflicht) rückwirkend zum 23. Juli 2015. Allein gesehen würden neue Beiträge bei 5 Prozent Abschlag (alt 15 Prozent) in Höhe von 2,46 € (alt 0,73 €) für Altanschließer (Herstellungsbeitrag II) und 3,48 €/m<sup>2</sup> (alt 2,02 €) für alle anderen erhoben werden. Das wiederum dann doch nicht für alle, da es sich ja auch in vielen Fällen um verjährte Forderungen handelt. Für einige Beitragszahler würde es dafür deutlich teurer, was sich wiederum zukünftig in geringeren bzw. gesplitteten Abwassergebühren widerspiegeln müsste ... Sie merken schon, kaum zu bewerkstelligen und rechtlich angreifbar! Daher nur der erste Schritt der Heilung.

Einführung der Mischfinanzierung des Investitionsaufwandes. Das ist neu und erst seit Herbst 2019 mit der Änderung im Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) möglich. Damit soll vor allem eine zukünftige und laut KAG LSA zulässige Nacherhebung von Herstellungsbeiträgen aus-

geschlossen werden. Die Frage, die sich vielleicht jetzt mancher stellt: Wird mein Abwasser damit teurer? Nein. Deswegen nicht! Trotzdem wird es zukünftig höhere Gebühren geben, da die weitere Verschärfung der Umweltvorschriften (Verbrennung des Klärschlammes statt Ausbringen auf den Feldern) das Ganze verteuert.

Und im zweiten Schritt der Heilung: Die Neufassung der Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS WSF) mit Wirkung in die Zukunft. Im Klartext: Nunmehr zulässige Reduzierung der Herstellungsbeiträge auf das Niveau der alten Satzung 2015. Wie gesagt, unser Ziel: Wahrung des sozialen Friedens, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit. Letzterem ist übrigens der sperrige und sicher nicht leicht verständliche Satzungstext geschuldet.

In der Hoffnung, nunmehr eine endgültige Lösung präsentiert zu haben, herzlichst

*Robby Risch*                      *Andreas Dittmann*  
Oberbürgermeister            Vorstand AöR

## Amtlicher Teil

# Öffentliche Bekanntmachungen

### Stadt Weißenfels

#### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts (rückwirkend zum 23.07.2015)**

#### **Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS WSF)**

Aufgrund von § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Beschluss v. 26.09.2019 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12 v. 25.10.2019 S. 3) i. V. m. den §§ 8f., 11, 36, 45, 98ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2, 6, 6b, 6c, 6d, 8, 10, 11, 12, 13a ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung vom 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (nachfolgend „AöR“) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.06.2012 (übernommen für die AöR durch § 9 Abs. 1 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung vom 15.11.2012, Amtsblatt LVwA LSA Nr. 12/2012 vom 18.12.2012, S. 223), neu gefasst durch Satzung

vom 31.03.2016 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 4 v. 20.04.2016 S. 3ff.) in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 19.10.2017 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 10 v. 27.10.2017 S. 3) (nachfolgend „ABS“) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von über das Leitungsnetz gesammeltem und fortgeleitetem sowie in einer biologisch arbeitenden Kläranlage behandeltem Abwasser in den Vorfluter.

(2) Die AöR erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zur öffentlichen Einrichtung gemäß Abs. 1 gehörenden Abwasseranlagen (Abwasserbeitrag).

(3) Abwasserbeiträge sind der Herstellungsbeitrag I und der Herstellungsbeitrag II sowie der Verbesserungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsbeitrag. Der Herstellungsbeitrag I wird für Grundstücke erhoben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) am 15.06.1991 über keinen dauerhaft gesicherten Anschluss bzw. keine dauerhaft gesicherte Anschlussmöglichkeit an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten. Der Herstellungsbeitrag II (besonderer Herstellungsbeitrag) wird für Grundstücke erhoben, die bis mindestens zum Inkrafttreten des KAG-LSA am 15.06.1991 über einen dauerhaft gesicherten Anschluss an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten bzw. die dauerhaft gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten.

(4) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und die Abgabeberechnung nimmt die WTE Betriebsgesellschaft mbH, Gaensefurth 7, 39444 Hecklingen wahr. Mit Ausfertigung und Versendung von Bescheiden ist die DVZ-Daten-Service GmbH, Daniel-Vorländer-Straße 6, 06120 Halle (Saale) beauftragt.

#### **§ 2 Grundsatz**

(1) Die AöR erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht den Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskabel vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück).

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück – auch aufgrund einer gesonderten Vereinbarung – an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Vermessenes, im Grundbuch unter einem Grundbuchblatt oder im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Herstellungsbeitrag I und II werden nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Vollgeschossmaßstab) berechnet. Zur Ermittlung des Beitrags werden

1. für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach Maßgabe des Abs. 3
2. in nach § 34 BauGB tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 Baunutzungsverordnung-BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach Maßgabe des Abs. 3

in Ansatz gebracht.

(2) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind

1. Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbar Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Als Vollgeschosse gelten auch Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die aufgrund Genehmigung oder behördlicher Duldung wie ein Vollgeschoss genutzt werden können, obwohl ihre lichte Höhe den Wert von 2,30 m nicht erreicht, ab einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche gegeben sein muss.
2. Kann im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ermittelt werden, gilt bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss.
3. Gewidmete Kirchengebäude (die Kirche selbst, nicht aber auch angegliederte Wohn- und Verwaltungsgebäude) werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung als Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB), soweit das möglich ist, tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Diese ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, im bergrechtlichen Betriebsplan oder einen diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.) die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der Verwaltungsakt bezieht, wobei die Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen,
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze erstellt werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung als Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a), lit. d), lit. e) oder Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) bzw. die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bis lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder einem diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9
  - a) die höchste Zahl der durch die Planung oder ihr vergleichbaren Rechtsakt zugelassenen Vollgeschosse;

- b) die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### § 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag I beträgt 3,48 € pro m<sup>2</sup> der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag II beträgt 2,46 € pro m<sup>2</sup> der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

(3) Verbesserungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsbeiträge bedürfen einer gesonderten Satzungsregelung.

### § 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag I entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Beitragssatzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.

(3) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag II entsteht, sobald das Grundstück durch die Anbindung an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) ABS entwässert wird oder entwässert werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.

### § 8 Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu maximal 75 % der zu erwartenden Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht nutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) jährlich zu verzinsen.

## § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 10 Ablösung

In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht gemäß § 7 noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln und in der Ablösevereinbarung auszuweisen. Durch Zahlung des vereinbarten Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 11 Billigkeitsregelung

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind gem. § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA nur begrenzt zu veranlagern oder heranzuziehen. Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet von 717,89 m<sup>2</sup> gelten als im Sinne von § 6c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA solche Grundstücke als übergroß, deren Größe 30 vom Hundert (Begrenzungsfläche) oder mehr über der Durchschnittsgröße liegt. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur in Größe der Begrenzungsfläche (933,26 m<sup>2</sup>) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 vom Hundert übersteigenden beitragsfähigen Grundstücksfläche (1399,89 m<sup>2</sup>) zu 50 % und hinsichtlich einer darüber hinaus bestehenden beitragsfähigen Grundstücksfläche zu 25 % des nach dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder solcher Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ändern sich für die nach Abs. 1 und 2 nur begrenzt herangezogenen Grundstücke nachträglich die für die begrenzte Heranziehung maßgeblichen Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(4) Für weitere Billigkeitsmaßnahmen wie die Stundung des Beitrags oder die Beitragszahlung in Form einer Rente gilt § 13a KAG-LSA in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der AöR bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, der AöR für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen der AöR auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Die AöR bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und soweit möglich die Ermittlung zu unterstützen.

## § 13 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der AöR sowohl vom bisherigen Grundstückseigentümer als auch vom neuen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleichermäßen hat der Abgabepflichtige der AöR Veränderungen des Zuschnitts des beitragspflichtigen Grundstücks, z. B. Grundstücksteilung oder -zusammenlegung, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich der AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere auch zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten, durch die AöR zulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSAG-LSA) vom 18.02.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 25) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sind zu beachten.

(2) Die AöR darf sich personenbezogene Daten, die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt geworden sind, für die in Abs. 1 genannten Zwecke von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) – auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 DSAG-LSA – übermitteln lassen.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte und Meldungen nicht erteilt;
2. § 12 Abs. 2 verhindert, dass die AöR bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. § 13 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. § 13 Abs. 1 Satz 2 Veränderungen des Zuschnitts des beitragspflichtigen Grundstücks nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. § 13 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.07.2015 in Kraft. Sie ersetzt – ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit – die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 21.06.2012.

Weißenfels, 26. Juni 2020

Risch  
Oberbürgermeister

# Einführung der Mischfinanzierung des Investitionsaufwandes für die selbstständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AÖR über Beiträge und Gebühren

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat die Einführung der Mischfinanzierung des Investitionsaufwandes über Beiträge und Gebühren und in diesem Zusammenhang die Absenkung der Beitragsdeckungsquote beschlossen. Möglich wurde das mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Oktober 2019. Aufgrund dieser Mischfinanzierungsentscheidung wurde die Schmutzwasserbeitragsatzung für die Zukunft beschlossen. Im Interesse der Beitragsgerechtigkeit, Gleichbehandlung aller Beitragsschuldner und des sozialen Friedens wird sich der künftige Beitragssatz an dem ursprünglichen und maßgeblichen Beitragssatz orientieren. Die Stadt Weißenfels kehrt damit dauerhaft zu dem im Jahr 2015 beschlossenen Beitragsniveau zurück und hält zugleich am System der einheitlichen Gebühr fest. Der folgenden Übersicht der Fallgruppen kann entnommen werden, welche konkreten Auswirkungen die Entscheidung zugunsten der jeweiligen Finanzierungsvariante für die bisherigen Beitragsschuldner hätte.

## Auswirkung der Art der Finanzierung auf die Beitragserhebung nach Fallgruppen – Vergleich Beibehaltung kostendeckender Beiträge und Einführung Mischfinanzierung (Absenkung Beitragsdeckungsquote)

Fallgruppe	Beibehaltung kostendeckender Beiträge	Einführung Mischfinanzierung
1. Bestandskräftiger Beitragsbescheid (d. h. kein weiterer Rechtsbehelf anhängig oder zulässig bzw. Rechtsbehelf zurückgenommen)		
a) Anschluss/Anschlussmöglichkeit bis 31.12.2009	Festsetzungsverjährung (-), aber Ablauf zeitliche Obergrenze (+)	
	keine Nacherhebung von Beiträgen möglich	keine Nacherhebung von Beiträgen möglich
aa) Beitrag beglichen	keine Auswirkung	keine Auswirkung
bb) Beitrag offen	Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid	Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid
b) Anschluss/Anschlussmöglichkeit ab 01.01.2010	Festsetzungsverjährung (-) und Ablauf zeitliche Obergrenze (-)	
	Nacherhebung von Beiträgen grundsätzlich möglich; eingeschränktes Ermessen gem. § 13a Abs. 6 KAG-LSA	keine Nacherhebung von Beiträgen
aa) Beitrag beglichen	Nachzahlungspflicht bei Nacherhebung von Beiträgen	grdsl. keine Auswirkung **
bb) Beitrag offen	Nachzahlungspflicht bei Nacherhebung, im Übrigen Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid	Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid, grdsl. keine Nachzahlungspflicht **
2. nicht bestandskräftiger Beitragsbescheid (d. h. Bescheid ist noch anfechtbar bzw. gegen den Bescheid ist ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig)		
a) Widerspruchsverfahren anhängig	höhere Beitragsfestsetzung gem. neuer Beitragssatzung in Widerspruchsbescheid (reformatio in peius – Verschlechterung)*	Zurückweisung des Widerspruchs und Festsetzung Doppelbelastungsausgleich *
aa) Beitrag beglichen	Nachzahlungsverpflichtung im Umfang der Differenz zwischen bereits geleistetem Beitrag und höherem Beitrag entsprechend der Abänderung des Beitrags im Widerspruchsbescheid, Anrechnung des bisher geleisteten Beitrags gem. Saldotheorie	grdsl. keine Nachzahlungspflicht **
bb) Beitrag offen	erweiterte Zahlungsverpflichtung gem. Abänderung des Beitrags im Widerspruchsbescheid	Zahlungsverpflichtung i.H.d. bislang festgesetzten Beitrags (grds. keine weitere Erhöhung **)
b) Klageverfahren anhängig	Erlass Änderungsbescheid und Festsetzung des höheren Beitrags gem. neuer Beitragssatzung	Erlass Änderungsbescheid und Festsetzung Doppelbelastungsausgleich *
aa) Beitrag beglichen	Nachzahlungsverpflichtung im Umfang der Differenz zwischen bereits geleistetem Beitrag und höherem Beitrag entsprechend dem Änderungsbescheid, Anrechnung des bisher geleisteten Beitrags gem. Saldotheorie	grdsl. keine Nachzahlungspflicht **
bb) Beitrag offen	erweiterte Zahlungsverpflichtung gemäß Änderungsbescheid	Zahlungsverpflichtung i.H.d. bislang festgesetzten Beitrags (grdsl. keine weitere Erhöhung **)

\* soweit keine Stattgabe des Widerspruchs aus anderem Grunde erfolgt

\*\* aufgrund notwendiger Anpassung der Billigkeitsregelung für übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen, geringfügige Nacherhebung in hiervon betroffenen Fällen möglich

# **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts (mit Wirkung für die Zukunft)**

## **Schmutzwasserbeitragsatzung (SwBS WSF)**

Aufgrund von § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 3 Unternehmensatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Beschluss v. 26.09.2019 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12 v. 25.10.2019 S.3) i. V. m. den §§ 8f., 11, 36, 45, 98ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2, 6, 6b, 6c, 6d, 8, 10, 11, 12, 13a ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung vom 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (nachfolgend „AöR“) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.06.2012 (übernommen für die AöR durch § 9 Abs. 1 Ziff. 1 der Unternehmensatzung vom 15.11.2012, Amtsblatt LVwA LSA Nr. 12/2012 vom 18.12.2012, S. 223), neu gefasst durch Satzung vom 31.03.2016 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 4 v. 20.04.2016 S. 3ff.) in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 19.10.2017 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 10 v. 27.10.2017 S. 3) (nachfolgend „ABS“) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von über das Leitungsnetz gesammeltem und fortgeleitetem sowie in einer biologisch arbeitenden Kläranlage behandeltem Abwasser in den Vorfluter.

(2) Die AöR erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zur öffentlichen Einrichtung gemäß Abs. 1 gehörenden Abwasseranlagen (Abwasserbeitrag).

(3) Abwasserbeiträge sind der Herstellungsbeitrag sowie der Verbesserungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsbeitrag. Der Herstellungsbeitrag wird für Grundstücke erhoben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) am 15.06.1991 über keinen dauerhaft gesicherten Anschluss bzw. keine dauerhaft gesicherte Anschlussmöglichkeit an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten.

(4) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und die Abgabeberechnung nimmt die NewGeo UG Vermessung-Geoinformation, Merseburger Straße 12, 06667 Weißenfels wahr. Mit Ausfertigung und Versendung von Bescheiden ist die Deutsche Post E-Solutions GmbH, Moltkestraße 14, 53173 Bonn beauftragt.

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Die AöR erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inan-

spruchnahme ein Vorteil entsteht nach Maßgabe dieser Satzung.  
(2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht den Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück).

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück – auch aufgrund einer gesonderten Vereinbarung – an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes, im Grundbuch unter einem Grundbuchblatt oder im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

(1) Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Vollgeschossmaßstab) berechnet. Zur Ermittlung des Beitrags werden

1. für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach Maßgabe des Abs. 3
2. in nach § 34 BauGB tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 Baunutzungsverordnung-BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach Maßgabe des Abs. 3

in Ansatz gebracht.

(2) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind

1. Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Als Vollgeschosse gelten auch Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die aufgrund Genehmigung oder behördlicher Duldung wie ein Vollgeschoss genutzt werden können, obwohl ihre lichte Höhe den Wert von 2,30 m nicht erreicht, ab einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche gegeben sein muss.
2. Kann im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ermittelt werden, gilt bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss.

3. Gewidmete Kirchengebäude (die Kirche selbst, nicht aber auch angegliederte Wohn- und Verwaltungsgebäude) werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist;
  5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung als Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB), soweit das möglich ist, tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend;
  8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Diese ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, im bergrechtlichen Betriebsplan oder einen diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.) die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der Verwaltungsakt bezieht, wobei die Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze erstellt werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
      - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
      - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c);
  2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung als Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a), lit. d), lit. e) oder Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) bzw. die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bis lit. c);
  4. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,



- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder einem diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9
  - a) die höchste Zahl der durch die Planung oder ihr vergleichbaren Rechtsakt zugelassenen Vollgeschosse;
  - b) die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bbauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag beträgt 2,02 € pro m<sup>2</sup> der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.
- (2) Verbesserungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsbeiträge bedürfen einer gesonderten Satzungsregelung.

### § 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBL. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 (BGBL. I S. 1688).

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Beitragssatzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.

### § 8 Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu maximal 75 % der zu erwartenden Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentli-

che Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht nutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) jährlich zu verzinsen.

### § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 10 Ablösung

In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht gemäß § 7 noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln und in der Ablösevereinbarung auszuweisen. Durch Zahlung des vereinbarten Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### § 11 Billigkeitsregelung

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind gem. § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet von 717,89 m<sup>2</sup> gelten als im Sinne von § 6c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA solche Grundstücke als übergroß, deren Größe 30 vom Hundert (Begrenzungsfläche) oder mehr über der Durchschnittsgröße liegt. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur in Größe der Begrenzungsfläche (933,26 m<sup>2</sup>) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 vom Hundert übersteigenden beitragsfähigen Grundstücksfläche (1399,89 m<sup>2</sup>) zu 50 % und hinsichtlich einer darüber hinaus bestehenden beitragsfähigen Grundstücksfläche zu 25 % des nach dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder solcher Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ändern sich für die nach Abs. 1 und 2 nur begrenzt herangezogenen Grundstücke nachträglich die für die begrenzte Heranziehung maßgeblichen Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(4) Für weitere Billigkeitsmaßnahmen wie die Stundung des Beitrags oder die Beitragszahlung in Form einer Rente gilt § 13a KAG-LSA in der jeweils geltenden Fassung.

### § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der AöR bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, der AöR für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen der AöR auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Die AöR bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und soweit möglich die Ermittlung zu unterstützen.

### § 13 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der AöR sowohl vom bisherigen Grundstückseigentümer als auch vom neuen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats

schriftlich anzuzeigen. Gleichmaßen hat der Abgabepflichtige der AöR Veränderungen des Zuschnitts des beitragspflichtigen Grundstücks, z. B. Grundstücksteilung oder -zusammenlegung, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich der AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere auch zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten, durch die AöR zulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSAG-LSA) vom 18.02.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 25) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sind zu beachten.

(2) Die AöR darf sich personenbezogene Daten, die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt geworden sind, für die in Abs. 1 genannten Zwecke von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) – auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 DSAG-LSA – übermitteln lassen.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte und Meldungen nicht erteilt;
2. § 12 Abs. 2 verhindert, dass die AöR bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. § 13 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. § 13 Abs. 1 Satz 2 Veränderungen des Zuschnitts des beitragspflichtigen Grundstücks nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. § 13 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts vom 25.06.2020, die rückwirkend zum 23.07.2015 in Kraft getreten ist.

Weißenfels, 26. Juni 2020

*Risch*  
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Oberbürgermeister Robby Risch  
Kontakt: Anke Fey, Telefon (03 443) 370 -235; Fax: (0 34 43) 370 -203; E-Mail: [amtsblatt@weissenfels.de](mailto:amtsblatt@weissenfels.de)

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Weißenfelder Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Weißenfels verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro pro Jahr (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gültige Anzeigenpreisliste der LINUS WITTICH Medien KG.